

zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

| Dienststelle | Vertragspartner |
|--|---|
| Landratsamt Tübingen - untere Forstbehörde - Eberhardstraße 21 72108 Rottenburg am Neckar | Gemeinde Starzach Hauptstraße 15 72181 Starzach |

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die untere Forstbehörde, Herrn Forstdirektor Köberle und der Körperschaft Gemeinde Starzach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Noé, geschlossen.

1. Revierdienst:

Die untere Forstbehörde übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

| OZ | Bezeichnung der Waldflächen | Forstliche Betriebsfläche (ha) | Holzbodenfläche (ha) |
|----|-----------------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| 1 | Gemeindewald Starzach | 346,5 | 333,9 |
| 2 | | | |
| | | 346,5 | 333,9 |

2. Wirtschaftsverwaltung

Die untere Forstbehörde übernimmt die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung). Die Aufgabe wird übertragen

bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall

im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft

Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung)

Die Aufgabe wird übertragen

bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall

im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft

Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

3. Weitere revierbezogene Aufgaben

- Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 genannten Waldflächen die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht.

4. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Teil des Vertrages

- Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

5. Entgelte

Für den durch die Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst entstehenden Aufwand hat die Körperschaft dem Landkreis jährlich folgendes Entgelt zu entrichten:

23.900 EUR (zzgl. MwSt.)

Preisanpassungen bleiben vorbehalten. Änderungen werden dem Waldbesitzer spätestens zum 30.06. eines Jahres zum Jahresende mitgeteilt.

Untere Forstbehörde

Körperschaft

| | |
|--------------|--------------|
| Ort, Datum | Ort, Datum |
| Unterschrift | Unterschrift |

Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

§ 1

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

§ 2

Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

§ 3

Der Leiter / die Leiterin des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters / der Leiterin der unteren Forstbehörde.

§ 4

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

§ 5

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zu Stande.

§ 6

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land bzw. der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Land bzw. die untere Forstbehörde und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

§ 7

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO.

§ 8

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung des Aufwandsersatzes gemäß Ziffer 5 des Vertrages kann der Waldbesitzer den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

§ 9

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.